

Das Reich hat vor einem halben Jahr einen Vertreter nach Zanzibar gesandt, um die Beziehungen mit dem Sultan durch den Abschluß eines Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zu befestigen und zu erweitern. Hierzu kam später die aus den Beschlüssen der Berliner Konferenz sich ergebende Aufgabe für den deutschen Vertreter, gemeinsam mit den Vertretern der anderen Konferenzmächte auf Erleichterungen des Transithandels mit dem ostafrikanischen Festlande durch die unter der Herrschaft des Sultans von Zanzibar stehenden Küstenstriche hinzuwirken. Den Sultan von Zanzibar durch Gewaltmaßregeln zum Abschluß eines Handelsvertrages zwingen zu wollen, liegt unserer Regierung jedenfalls fern. Der Sultan hat vielmehr seinerseits rechtlich unbegründete Ansprüche auf die Gebiete erhoben, welche von der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft durch Verträge mit den unabhängigen Fürsten erworben sind und ist sogar dazu übergegangen, Truppen in diese unter den Schutz des Kaisers gestellten rechtsmäßig einrückten zu lassen. Neuerdings hat er sich angelehnt, in gleicher Weise gegen den Sultan von Witu vorzugehen, der ebenso unabhängig ist wie der von Zanzibar, und der sich vertragsmäßig unter den Schutz des Kaisers gestellt und Angehörigen des Reiches Land abgetreten hat. Unmittelbar nach dem Bekanntwerden dieses Vertrages hat der Sultan von Zanzibar eine Expedition von 600 Mann mit einigen Geschützen nach der Lamu-Bai vor Witu gesandt. Das in dem Delta der Flüsse Tana und Osi belegene Witu-Reich ist nach wechselvollen Kämpfen mit arabischen Häuptlingen von Oman und Zanzibar durch den Sultan Simba den Löwen, dessen Familie eine der ältesten und mächtigsten an der Suaheli-Küste ist, begründet worden. Mit dem Witu-Reich aber steht Deutschland schon seit 1867 in freundschaftlichen Beziehungen, welche durch den Reisenden Richard Brenner angeknüpft worden sind. Schon anfangs 1867 berichtete Brenner nach Berlin, daß der Sultan mit der königlich preussischen Regierung einen Schutz- und Freundschafts-Vertrag abzuschließen wünsche. Der Sultan verpflichtete sich im voraus, den preussischen Unterthanen, welche sich in seinem Lande ansiedeln wollen, beliebiges Terrain zu überlassen und volle Handelsfreiheit, insbesondere auch Befreiung von jedem Durchgangszoll nach den angrenzenden Sofomo- und Galla-Ländern, zu gewähren. Die damals begründeten Beziehungen sind seitdem aufrecht erhalten und enger geknüpft worden. Durch den jetzt abgeschlossenen Vertrag ist der Sultan von Witu rechtlich und thatsächlich der Freund und Verbündete des deutschen Reiches geworden. Der Sultan von Zanzibar aber hat die Mitteilung von dem Abschluß dieses Vertrages durch militärische Maßregeln gegen den Sultan von Witu beantwortet. Es ist zu hoffen, daß der auch in dem „Standard“ festgestellte englische Einfluß in Zanzibar dazu beitragen wird, den Sultan rechtzeitig zum Einlenken aus der Bahn der Herausforderung zu vermögen, die er dem deutschen Reich und seinen Angehörigen gegenüber betreten hat.

2. Juni. (Zanzibar.) Der Reichskanzler legt in einer Depesche an den deutschen Botschafter in London die Ziele der Expedition nach Zanzibar dar.

Er spricht die Hoffnung aus, daß es durch eine gemeinschaftliche diplomatische Aktion Englands und Deutschlands gelingen werde, den Sultan zum Verzicht auf die seine bisherigen Grenzen überschreitenden Ansprüche zu bewegen und dadurch eine gewaltfame Zurückweisung der Feindseligkeiten des Sultans gegen das deutsche Protektorat überflüssig zu machen. Deutschland habe nicht die Absicht, der Unabhängigkeit des Sultans irgendwelche dauernde Beschränkungen aufzuerlegen oder die Herausgabe von Gebietsteilen, welche ihm unzweifelhaft